

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

13. August 2021

per beA

KLAGE

des

– Kläger –

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

die Universität Potsdam,
vertreten durch den Präsidenten,
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

– Beklagte –

wegen: Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informations-
zugangsgesetz Brandenburg

Streitwert (vorläufig): EUR 5.000,00

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage wie
folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 25. August 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 2021 verpflichtet, dem Kläger Informationen über Zuwendungen finanzieller oder anderweitiger Art aus China aus dem Zeitraum vom 23. Juli 2000 bis zum 23. Juli 2020, insbesondere die Namen von chinesischen oder aus China finanzierten Drittmittelgebern, die Höhe dieser Drittmittel, die Projektbeschreibungen der geförderten Projekte, die Laufzeit, der mit diesen Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, die entsprechenden Verträge und Vereinbarungen inklusive Anlagen und Änderungsvereinbarungen sowie Unterlagen über materielle oder immaterielle Zuwendungen an Lehrpersonal, zur Verfügung zu stellen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Eine Prozessvollmacht wird als **Anlage K1** zu den Akten gegeben.

Begründung

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) Brandenburg geltend.

A. Sachverhalt

Der Kläger begehrt Akteneinsicht über Drittmittelprojekte der Beklagten, die mit chinesischen oder aus China finanzierten Drittmittelgeber*innen durchgeführt wurden.

Der Kläger ist freier Journalist und führt derzeit eine Recherche zu dem Einfluss chinesischer Drittmittelgeber in der deutschen Hochschullandschaft durch. Dabei geht es ihm u.a. darum, zu überprüfen, in welchem Umfang und in welcher Höhe deutsche Hochschulen bzw. das Hochschulpersonal Drittmittel aus China erhalten. Öffentlich bekannt ist eine Spende der chinesischen „China University of Geosciences“, i.H.v. 19.250,73 € an die Beklagte für Lehre und Forschung auf dem Gebiet der adaptiven Genomik.

Anlage K2: Siebenter Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Sponsoringleistungen an die Landesverwaltung Brandenburg Berichtszeitraum: 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019, S. 21 abrufbar unter: https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/07_Sponsoringbericht_2018_2019.pdf

Anlage K3: Kopie des Antrags des Klägers auf der Internetplattform www.fragdenstaat.de, Anfrage Nr. 193352 abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/zuwendungen-aus-china-39/#nachricht-506052>

Mit Bescheid vom 25. August 2020 lehnte die Beklagte den Antrag mit Hinweis auf öffentlich bekannt gemachte Informationen und im Übrigen unter Verweis auf die in § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg normierte Be-

reichsausnahme ab, da die Anfrage des Klägers in den Bereich der Wissenschaft, Forschung und Lehre falle. Dem Ablehnungsbescheid der Beklagten war keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Anlage K4: Kopie des Bescheids der Beklagten vom 7. Oktober 2020

Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten ein. Zur Begründung trug er vor, dass die beantragten Informationen nicht unter die in § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg normierte Bereichsausnahme fielen. Die Bereichsausnahme gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg müsse eng ausgelegt werden und gelte nur für solche Informationen, die in den Kernbereich der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit fielen.

Anlage K5: Kopie des Widerspruchs des Klägers vom 31. Mai 2021.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 14. Juli 2021, dem Kläger bekanntgegeben am 16. Juli 2021 per Postzustellungsurkunde, zurück. Erneut berief sich die Beklagte dabei darauf, dass die Informationen unter die Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg fielen, da sie die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Lehre beträfen. Durch den Zugang zu amtlichen Informationen solle es insbesondere nicht dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet würden.

Anlage K6: Kopie des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 14. Juli 2021

Die vollständige Korrespondenz zwischen den Beteiligten ist unter

<https://fragdenstaat.de/anfrage/zuwendungen-aus-china-39/#nachricht-514883>

abrufbar.

B. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 25. August 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Juli 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Akteneinsicht bzgl. der begehrten Informationen gem. § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg.

I. Passivlegitimation

Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg und damit eine Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 AIG Brandenburg, der gegenüber ein Akteneinsichtsrecht besteht.

II. Akten der Informationspflichtigen Stelle und Umfang der Informationspflicht

Bei den im Antrag genannten Informationen über Drittmittelkooperationen handelt es sich um Akten i.S.v. § 3 AIG Brandenburg. Gem. § 3 Satz 1 AIG Brandenburg sind Akten im Sinne dieses Gesetzes alle schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die ist vorliegend der Fall. Sofern eine Übersicht noch nicht bestehen sollte, ist ihre Erstellung aus vorhandenen Unterlagen als reine Übertragungsleistung von der Aufbereitungspflicht nach dem AIG Brandenburg umfasst (vgl. zum IFG BVerwG NVwZ 2015, 669 Rn. 37).

III. Kein Ausschluss gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg

Der Anspruch auf Akteneinsicht gem. § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG besteht gegenüber staatlichen Hochschulen, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG normierte Bereichsausnahme greift vorliegend nicht ein, da die beantragten Informationen nicht das Tätigwerden der Beklagten im Bereich von Wissenschaft und Forschung i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg betreffen.

1. Keine pauschale Bereichsausnahme

§ 2 Abs. 2 S. 2 AIG Brandenburg nimmt Hochschulen nicht generell vom Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechts aus, sondern beschränkt den Informationszugang insoweit, als dies zum Schutz von Wissenschaft, Forschung und Lehre notwendig ist. Nur soweit der Akteneinsichtsanspruch diesen nach Art. 31 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Bereich betrifft, bedarf es einer Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes.

Dies folgt bereits aus dem Wortlaut von § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre [...] tätig werden“ eine Differenzierung ausdrücklich angelegt. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, Hochschulen grundsätzlich von der Informationspflicht ausnehmen oder den Anspruch auf bestimmte Informationen zu beschränken. Durch die Wortwahl „tätig werden“ macht der Gesetzgeber zudem den Funktionsbezug der Bereichsausnahme deutlich; nur bestimmte Tätigkeiten, nicht etwa Verwaltungsbereiche o.Ä. sind vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Pressefreiheit. Im Hinblick auf die Pressefreiheit hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass Ausschlussgründe nur einen

„punktuellen Zuschnitt aufweisen [dürfen], mit dem der Gesetzgeber konkret umrissenen gegenläufigen Schutzgütern Rechnung trägt, und zwar beschränkt auf das, in dem bei materieller Betrachtung tatsächlich ein Schutzbedarf erkennbar ist.“(BVerwGE 151, 348, 357)

Dieser Gedanke trifft auch auf die vorliegende Konstellation allgemeiner Informationsfreiheitsrechte zu. Denn diese sind nach Art. 21 Abs. 4 LV Brandenburg ebenfalls grundrechtlich geschützt, sodass die Einsichtsverweigerung einer materiellen Rechtfertigung bedarf. Zudem wird der Anspruch im vorliegenden Fall dazu eingesetzt, eine Transparenz herzustellen, die letztlich die objektive Schutzverantwortung des Staates aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für eine neutrale und unvoreingenommene Wissenschaft betrifft (dazu näher unten).

Die Anwendungshinweise zum AIG Brandenburg stützen diese Auslegung explizit und geben darüber hinaus eine enge Auslegung der Bereichsausnahme vor:

*„Die staatlichen Hochschulen wurden vom Gesetzgeber ausdrücklich als solche dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes unterworfen, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden. **Eine umfassende Interpretation des Begriffs Wissenschaft würde die Akteneinsicht bei einer Universität jedoch schlechthin unmöglich machen.** Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er eine Pauschalausnahme der Hochschulen vorgesehen. Auch im Rahmen der erforderlichen Grundrechtsabwägung zwischen der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 31 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Akteneinsicht aus Art. 21 Abs. 4 LV ist kein anderes Ergebnis möglich. **Das „Tätigwerden“ einer Universität im Wissenschaftsbereich im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 ist dementsprechend eng auszulegen.**“ (Anwendungshinweise zum AIG Brandenburg, Stand: November 2014, S. 21 Rn. 20; Hervorhebungen durch den Unterzeichner)*

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg schützt konkrete Forschungs- und Lehrtätigkeit

Die Beklagte lehnt das Auskunftersuchen des Klägers unter Verweis darauf ab, dass der Zugang zu amtlichen Informationen die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung nicht gefährden dürfe (Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2021, S. 2). Unter dem „Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung“ seien die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihre Deutung und Weitergabe zu verstehen (a.a.O.).

Die Beklagte versteht den Sinn und Zweck der Bereichsausnahme von § 2 Abs. 2 S. 2 AIG Brandenburg mithin zutreffend als Schutz des Kernbereichs der Wissenschaftsfreiheit, die durch den Zugang zu amtlichen Informationen nicht gefährdet werden dürfe.

Die Auslegung des Begriff *Wissenschaft* in § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg orientiert sich an der grundrechtlichen Schutzdimension der Bereichsausnahme. Nur insoweit, wie der Schutz von Art. 31 LV und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG reichen und in diesen geschützten Bereich durch einen Akteneinsichtsanspruch potenziell eingegriffen wird, bedarf es einer Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Wissenschaftsfreiheit schließt als Oberbegriff die Freiheit von Forschung und Lehre ein. Die Freiheit der Lehre umfasst nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BbgHG die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Nach § 4 Abs. 1 Satz BbgHG umfasst die Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Gegenstand des Schutzes sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe (vgl. BVerfGE 90, 1 <11 f.>, ebenso die Definition der

Beklagten). Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit garantiert demnach einen Freiraum, der wissenschaftlich Tätige vor staatlicher Einwirkung auf Prozesse der Gewinnung und der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse schützt (Maunz/Dürig/Gärditz, 93. EL Oktober 2020, GG Art. 5 Abs. 3 Rn. 55).

Im Kontext des Anspruchs auf Akteneinsicht nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg geht es um den individuellen Grundrechtsschutz der Lehrenden aus Art. 31 LV und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gegenüber externer Intervention. Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 31 LV und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt wissenschaftlich tätigen Personen ein Selbstbestimmungsrecht, aufgrund dessen diese Personen frei darüber entscheiden können, ob und wann sie welches Forschungsmaterial an Dritte herausgeben oder veröffentlichen wollen. Abweichendes gilt hingegen für die äußeren, formalen Rahmenbedingungen von Forschung an staatlichen Hochschulen (etwa deren Organisation, abstrakte Finanzierungsquellen und Kooperationsstrukturen), die keine unmittelbaren Rückschlüsse auf unveröffentlichte Wissenschaftsinhalte zulassen und daher grundsätzlich auch transparent gemacht werden können (Gärditz, Gutachten: Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft – Eine Fallstudie, 2019, S. 118; VG Magdeburg vom 24. März 2010, 3 B 76/10 MD).

Dementsprechend stellen auch die Anwendungshinweise zum AIG Brandenburg klar, dass der von § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg bezweckte Schutz des Kerns der Wissenschaftsfreiheit die Gewähr bilde, dass

„innerhalb einer Hochschule die Professorenschaft nicht in ihren Freiheiten aus Art. 31 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) bzw. Art. 5 Abs. 3 GG eingeschränkt wird, welche in § 4 BbgHG nochmals aufgeführt und definiert werden.“ (Anwendungshinweise AIG Brandenburg, Stand: November 2014, § 2, S. 22 Rn. 21).

Unter Bezugnahme auf § 4 BbgHG legen die Anwendungshinweise dar, dass organisatorische Rahmenbedingungen von Forschung und Lehre gerade nicht durch die Bereichsausnahme gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg dem Recht auf Akteneinsicht entzogen werden:

„Die organisatorische Rahmengestaltung der Verwaltung, die letztlich nur der Ermöglichung von Wissenschaft, Forschung und Lehre dient, ist nicht mit diesem Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit gleichzusetzen. Denn gemäß § 4 BbgHG haben sich auch lehrende und forschende Hochschullehrer in Fragen der Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebs Regeln zu unterwerfen, soweit dadurch nicht Fragestellung, Methodik und Bewertung von Forschungen oder die inhaltliche Gestaltung von Lehrveranstaltungen beeinträchtigt werden. Zu diesen Regeln gehört auch das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz; auf die Organisation von Lehre und Forschung ist es grundsätzlich anwendbar.“ (Anwendungshinweise AIG Brandenburg, Stand 2014, S. 22 Rn. 21)

Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg sind daher nur solche Informationen vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen, die konkrete Forschungs- und Lehrtätigkeiten betreffen. Die Konzipierung, Methodenwahl, Durchführung und Ziele der Forschungsvorhaben gehören zum Kernbereich der Wissenschaft. Diese Informationen unterliegen generell nicht dem Anspruch auf Akteneinsicht. Administrative Tätigkeiten innerhalb staatlicher Hochschulen sind hingegen – auch wenn sie Forschung und Lehre betreffen und daher mittelbar „wissenschaftsrelevant“ sind – weiterhin Gegenstand von möglichen, ggf. durch die allgemeinen Verweigerungsgründe zu begrenzenden, Informationsansprüchen. Der organisatorische Rahmen der Verwaltung ermöglicht Forschung und Lehre erst und ist nicht mit dem Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit gleichzusetzen. Ein Informationsanspruch betreffend den organisatorischen Rahmen von Forschung und Lehre beeinträchtigt nicht die inhaltliche Gestaltung, Fragestellung, Methodik und Bewertung von Forschung durch die Grundrechtsträger*innen.

Auch die objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit stützt dieses Verständnis. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält neben einem individuellen Freiheitsrecht einen objektiven Schutzauftrag für die freie und unabhängige Forschung (BeckOK GG/Kempen, 47. Ed. 15.5.2021, GG Art. 5 Rn. 186). Durch Transparenz von Kooperationsbeziehungen kann die Verwirklichung der objektiven Wertentscheidung für eine freie, verlässliche und neutrale Wissenschaft aus Art. 31 LV und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sichergestellt werden (Gärditz, Gutachten: Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft – Eine Fallstudie, 2019, S. 112). Das öffentliche Transparenzinteresse deckt sich insoweit mit der objektiven Schutzverantwortung aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG für eine freie Wissenschaft. Während die wissenschaftliche Methodik und der Erkenntnisprozess staatlicherseits zu schützen, mithin auch von Informationsbegehren abzuschirmen ist, besteht an den formalen Rahmenbedingungen (sprich: der Finanzierung, der Organisation und den Kooperationsbeziehungen zu Dritten), unter denen im Verantwortungsbereich des Staates geforscht wird, gerade ein besonderes Interesse. Beispielsweise der Einfluss eines Fördermittelgebers auf Berufungsentscheidungen, Mitbestimmungsrechte bei Publikationen, Mittel der Finanzsteuerung während eines Projektes, die Aufsichtsmöglichkeiten oder Vereinbarungen über gewerbliche Schutzrechte sind von unmittelbarer Relevanz für eine freie Wissenschaft (a.a.O., S. 130). Damit gehen besondere Transparenzbedürfnisse einher, da die Neutralität, kritische Distanz und Fachlichkeit von Wissenschaft besonders bei einer möglichen interessengeleiteten Einflussnahme Dritter gefährdet ist (a.a.O., S. 117). Dieses öffentliche Transparenzinteresse ist im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Ansprüche wie § 1 i.V.m. 2 Abs. 2 Satz 2 AIG zugunsten von Informationszugangsbegehren, die darauf gerichtet sind, durch Transparenz Risiken interessenorientierter Forschungsstrukturen einzudämmen bzw. Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, zu berücksichtigen. Durch eine uferlose Auslegung der Bereichsausnahme für Tätigkeiten im Bereich von „Wissenschaft, Forschung und Lehre“ würden willkürlich formale Rahmenbedingungen der Transparenz entzogen, deren

Geheimhaltung Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht gebietet, an deren Transparenz aber ein qualifiziertes öffentliches Interesse besteht. Die Anforderungen, die sich aus der objektiven Schutzverantwortung für eine freie Wissenschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergeben, bekräftigen daher die Notwendigkeit einer engen Auslegung des Ausschlussgrundes (a.a.O., S. 134).

Die objektive Untersuchung von Drittmittelforschung vor dem Hintergrund ihrer Risiken für eine vertrauenswürdige und objektive Wissenschaft begründet somit selbst ein besonderes Informationsinteresse. Nur durch eine restriktive Handhabung des § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG kann seinem Sinn und Zweck, die Wissenschaftsfreiheit zu schützen, Rechnung getragen werden. Die durch Auftragsforschung (mit-)verfolgten Ziele politischer und wirtschaftlicher Natur sind vom Schutz der Wissenschaftsfreiheit ausgenommen, da sie, anders als die wissenschaftliche Tätigkeit selbst, nicht dem Streben nach epistemischer Wahrheit verpflichtet sind (BVerfGE 35, 79, 113; 47, 327, 367). Dörr merkt dazu zutreffend an,

„dass auch und gerade die Forschungsfreiheit in vielen Fällen für einen Zugang zu den Kooperationsverträgen spricht, da mit solchen Verträgen zumindest die Gefahr verbunden sein kann, dass der Geldgeber Einfluss auf die Forschung nimmt und damit die Einrichtung einer freien Universität beeinträchtigt“ (Dörr, in: JuS 2016, 1045 ff., 1047).

3. Tätigwerden im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Lehre nicht substantiiert dargelegt

Die Beklagte ist für das Vorliegen der Voraussetzungen der Bereichsausnahme und damit für das Vorliegen der Tätigkeit im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Lehre darlegungsbelastet. Die Beklagte hat nicht hinreichend dargelegt, dass es sich bei der angeforderten Akteneinsicht um Informationen handelt, die eine Tätigkeit der Beklagten im Bereich der Wissenschaft i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg betreffen.

Die informationspflichtige Stelle muss das Vorliegen einer Bereichsausnahme gleichermaßen wie das Vorliegen anderer Ausnahmetatbestände, auf die sie sich beruft, darlegen. Die Darlegung muss ein Mindestmaß an Plausibilität gewährleisten, die Angaben müssen insbesondere in nachvollziehbarer Weise Umstände darlegen, aus denen auch für diejenigen, die die Informationen nicht kennen, den Schluss zulassen, dass die Voraussetzungen des in Anspruch genommenen Versagungsgrunds vorliegen (BVerwG, NVwZ 2019, 1050 Rn. 38).

Der Beklagten gelingt es nicht, plausibel und nachvollziehbar darzulegen, warum die angefragten Informationen jeweils in den Bereich der wissenschaftlichen Tätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg fielen. Die Beklagte hätte für jede beantragte Information nachvollziehbar darlegen müssen, warum ihre Veröffentlichung die „Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährde“ (Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2021, S. 2). Sie trägt lediglich pauschal vor, dass die angefragten Informationen insgesamt von der Bereichsausnahme der Wissenschaft, Forschung und Lehre umfasst seien und ein Anspruch auf Akteneinsicht insoweit nicht bestehe (Ausgangsbescheid vom 25. August 2020, S. 2; Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2021, S. 2). Dieser pauschale Verweis verkennt, dass die Beklagte gerade nicht vollständig von der Informationspflicht des § 1 AIG Brandenburg ausgenommen ist.

Die angefragten Informationen stellen Informationen über den formalen Rahmen von Kooperationen zwischen der Beklagten und chinesischen Drittmittelgebern dar. Diese Informationen betreffen die äußeren, formalen Rahmenbedingungen der Finanzierung von Forschung und Lehre an einer staatlichen Hochschule und stellen daher Verwaltungstätigkeiten dar. Der individuelle Grundrechtsschutz der Lehrenden der Beklagten wird durch die Veröffentlichung dieser Informationen nicht berührt. Die Informationen lassen keine Rückschlüsse auf durch Art. 31 LV und Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG sowie ihrer Ausgestaltung durch § 4 BbgHG geschützte Verhaltensweisen zu. Fragestellung, Methodik und Bewertung von Forschungen oder

die inhaltliche Gestaltung von Lehrveranstaltungen werden durch die Veröffentlichung von Informationen darüber, ob ein Forschungsvorhaben mit Drittmitteln finanziert ist, nicht beeinträchtigt. Die beantragten Drittmittelinformationen lassen ebenso keine unmittelbaren Rückschlüsse auf unveröffentlichte Wissenschaftsinhalte zu und können deshalb grundsätzlich auch transparent gemacht werden.

Drittmittelbezogene Informationen können allenfalls dann der Tätigkeit im Bereich Wissenschaft i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG Brandenburg zugeordnet werden, wenn ausnahmsweise der Erfolg spezifischer Forschungs- oder Lehrmethoden selbst davon abhängt, dass äußere Rahmenbedingungen nicht bekannt werden. Dies hätte die Beklagte jedoch substantiiert darlegen müssen. Für die beantragten Informationen dürfte dies überwiegend von vornherein ausgeschlossen sein. Denn es ist nur schwer vorstellbar, wie aus der Veröffentlichung der Höhe der Drittmittel, der Namen eines Drittmittelgebers, der Laufzeit von Drittmittelprojekten oder der Existenz von Zuwendung an Lehrende der Beklagte auf spezifische, geheimhaltungsbedürftige Forschungs- oder Lehrmethoden geschlossen werden könnte.

Zu Kooperationsvereinbarungen staatlicher Hochschulen stellen auch die Anwendungshinweise zum AIG Brandenburg klar, dass diese Verträge grundsätzlich veröffentlichungspflichtig sind und nur hinsichtlich solcher Bestandteile, die konkrete Forschungs- und Lehrtätigkeiten betreffen vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen sind:

„Ein Kooperationsvertrag zwischen einer Hochschule und einem Unternehmen, dessen Inhalt weder Forschung im engeren Sinne noch sonstige unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten betrifft, sondern beispielsweise lediglich als administrative Stütze neben dem eigentlichen Forschungs- und Wissenschaftsbetrieb der Universität steht, unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Ausgenommen sind hingegen solche Bestandteile, die konkrete Lehrangebote sowie gemeinsame Aktivitäten zu deren

Gestaltung und Finanzierung oder auch konkrete Berufungsverfahren betreffen, da hier ein unmittelbarer Bezug zu wissenschaftsrelevanten Belangen vorliegt.“ (Anwendungshinweise AIG Brandenburg, Stand 2014, S. 22 Rn. 22).

Soweit sich die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid auf das Urteil des OVG Münster vom 18. August 2015, Az. 15 A 97/13, beruft, folgt daraus nichts anderes. Erstens bezieht sich das Urteil ausschließlich auf die Veröffentlichung von Drittmittelverträgen über Forschungsvorhaben bzw. konkrete Auskünfte über den Inhalt eines solchen Vertrags. Dies entbindet die Beklagte nicht davon, nachvollziehbar darzulegen, warum die angefragten Informationen das Tätigwerden der Beklagten im Bereich Wissenschaft betreffen. Soweit die vorliegende Anfrage andere Informationen mit Drittmittelbezug betreffen, etwa Höhe und Namen von Drittmittelgebern, hätte die Beklagte die unmittelbare Wissenschaftsrelevanz dieser Informationen darlegen müssen. Auch soweit die vorliegende Anfrage Drittmittelverträge über Forschungsvorhaben betrifft, hätte die Beklagte jedenfalls solche Bestandteile, die nicht unmittelbar wissenschaftsrelevant sind, veröffentlichen und bezüglich der übrigen Bestandteile die unmittelbare Wissenschaftsrelevanz nachvollziehbar darlegen müssen.

Rechtsanwalt